

Netzwerke Wasser –

3. Treffen am 24.04.2017

Einbindung der UNB bei Verfahren zur Grundwasserentnahme

Inhalt

- Gesetzliche Regelungen in Bezug auf Grundwasserentnahmen
- Ablauf wasserrechtliches Genehmigungsverfahren
- Die Rolle der UNB – der naturschutzfachliche Prüfauftrag

Die Entnahme von Grundwasser

Mögliche Auswirkungen einer Grundwasserentnahme (Josopait 1996)

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Abflussminderung in Vorflutern
	Reduzierung des Grundwasserdargebots für andere Nutzer (z. B. mit der Folge einer Veränderung von Einzugsgebietsgrenzen benachbarter Fassungsanlagen)
	Flächenhafte Absenkung des Grundwasserspiegels durch Überbeanspruchung des Grundwasserdargebots
Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit	Zunahme der Mineralisation, Verschiebung von Salz-Süßwassergrenzen
Absenkung des Grundwasserspiegels	Beeinträchtigung von grundwasserstandsabhängiger Vegetation (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz)
	Absenkung des Wasserstandes in Feuchtgebieten
	Absenkung des Wasserspiegels in Brunnen anderer Nutzer
	Absenkung des Wasserspiegels von Grundwasserblänken (z. B. Badeseen, Fischteiche) und von Vorflutern
	Setzungen (Bauwerksschäden)

Quelle: GeoBerichte 15

Die Entnahme von Grundwasser – Wasserrecht (WHG, NWG)

- Das Entnehmen von Grundwasser stellt eine Grundwasserbenutzung dar.
(→ §9 Abs. 1 Nr. 5 WHG)
Eine Grundwasserbenutzung bedarf der Erlaubnis oder Bewilligung.
(→ §8 Abs. 1 WHG)
- Verweis auf UVPG: Bei UVP-pflichtigen Projekten gelten die Anforderungen des UVPG. (→ §11 Abs. 1 WHG)
- Die wasserrechtliche Erlaubnis/Bewilligung ist zu versagen, wenn
 - 1.) schädliche, nicht vermeid- oder ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind,
 - 2.) andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. (→ §12 WHG)

Die Entnahme von Grundwasser – Umweltverträglichkeitsrecht (UVPG)

- Für Grundwasserentnahmen von 10 Mio. m³/a oder mehr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.
(→ Anlage 1 Nr. 13.3.1 UVPG)
- Gesetzeszweck UVPG:
 - 1.) Frühzeitige Ermittlung der Projektauswirkungen auf die Umwelt,
 - 2.) Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse bei der Entscheidung über die Projektzulässigkeit. (→ §1 UVPG)
- Inhalte der UVP sind die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Projektauswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG.
- Die UVP ist Teil des Wasserrechtsverfahrens.

Die Entnahme von Grundwasser – Naturschutzrecht (BNatSchG, NAGBNatSchG)

- Abarbeitung der Eingriffsregelung: Sie beinhaltet die Prüfung der Vermeidbarkeit bzw. der Minimierungsmöglichkeiten von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes. (→ §§14 ff. BNatSchG)
- Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes: Es sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.
- ggf. Prüfung der FFH-Verträglichkeit: Sofern Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen.
- Würdigung des gesetzlichen Biotopschutzes: Es sind die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen für grundwasserabhängige geschützte Biotope zu ermitteln. (→ §30 BNatSchG, §24 NAGBNatSchG)

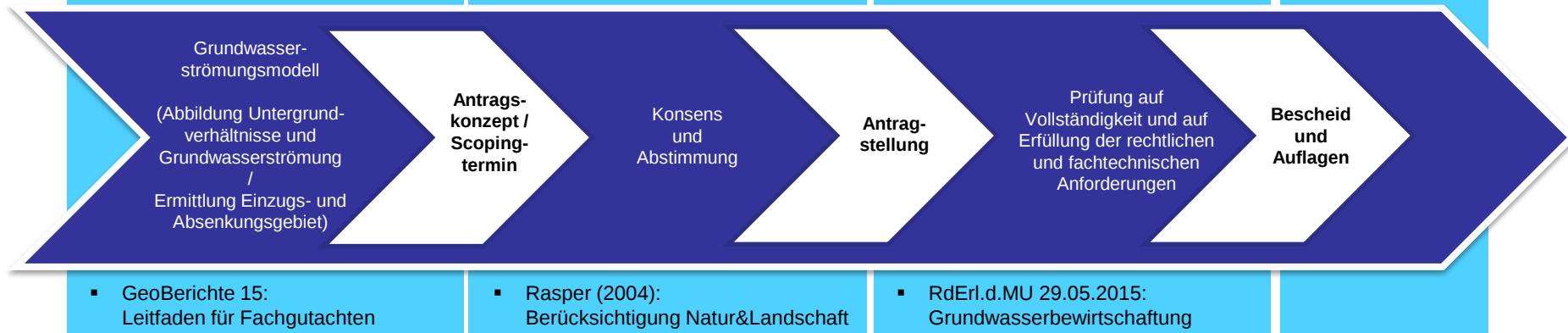
Die Entnahme von Grundwasser – Waldrecht (NWaldLG)

- Klärung möglicher Waldumwandlungen: Es ist zu klären, ob es zu vorhabensbedingten Waldumwandlungen i.S.v. § 8 NWaldLG kommt. Ggf. besteht Ersatzaufforstungsbedarf.

Ablauf

Wasserrechtsverfahren

Vorfeld der Antragsstellung/ strategische Vorüberlegungen	Geländeuntersuchungen/ Erstellung der Antragsunterlagen	Fachbehördliche Prüfung der Unterlagen + Beteiligungsverfahren	Beweis- sicherung
- fachliche/gesetzliche Vorgaben - Wasserbedarfsermittlung - Kontakt zu Behörden - Klären der UVP-Pflicht - Datenaufbereitung - Beauftragung Gutachterbüros - ggf. Einrichten einer Projektgruppe (Antragsteller, Gutachter, Behördenvertreter)	- bodenkundliche Untersuchungen - naturschutzfachliche Untersuchungen - Hydrogeologisches Gutachten - Bodenkundliches Gutachten - Naturschutzfachliche Gutachten (LBP, Artenschutz, FFH-Verträglichkeit, Fachbeitrag WRRL) - UVS	- Prüfung der Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde - ggf. weitere fachbehördliche Prüfung durch GLD - Verbands- / Öffentlichkeitsbeteiligung (Einwendungen, Bedenken) - Beteiligung UNB	hydro-geologische, bodenkundliche, forstliche und vegetationskundliche Beweis-sicherung



Die Rolle der Unteren Naturschutzbehörde

- Die UNB ist zuständig für den Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts und prüft die Erfüllung der entsprechenden fachrechtlichen Anforderungen.

- FFH-Gebiete:

Verträglichkeit des Vorhabens
in Bezug auf die FFH-RL

Vereinbarkeit mit den
Erhaltungszielen

Prüfung von Vermeidungs- und
Ausgleichsmöglichkeiten /
Monitoring



Örtze-Altarm, 15.09.2016

Die Rolle der Unteren Naturschutzbehörde

- Die UNB ist zuständig für den Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts und prüft die Erfüllung der entsprechenden fachrechtlichen Anforderungen.
- besonderer Artenschutz:

Berücksichtigung der
Schadigungsverbote nach § 44 (1)
BNatSchG

Tötungsverbot, (Störungsverbot);
Verbot der Entnahme von Fort-
pflanzungs- oder Ruhestätten

Prüfung von Vermeidungs- und
Ausgleichsmöglichkeiten /
Monitoring



Kammolch, 07.10.2007

Die Rolle der Unteren Naturschutzbehörde

- Die UNB ist zuständig für den Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts und prüft die Erfüllung der entsprechenden fachrechtlichen Anforderungen.
- gesetzlicher Biotopschutz:

Verbot der erheblichen
Beeinträchtigung

Prüfung von Vermeidungs- und
Ausgleichsmöglichkeiten /
Monitoring



nährstoffarmes Stillgewässer, 21.10.2015

Die Rolle der Unteren Naturschutzbehörde

- Die UNB ist zuständig für den Vollzug des Natur- und Artenschutzrechts und prüft die Erfüllung der entsprechenden fachrechtlichen Anforderungen.

- Eingriffsregelung:

Beachtung des Gebots der
vorrangigen Vermeidung

Prüfung von geeigneten
Maßnahmen für Ausgleich und
Ersatz

ggf. Ersatzzahlung



Ausgleichsfläche: Extensivgrünland auf Moorböden, 01.07.2015

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !**